

Gesundheitsbescheinigung für Zucht- und NutZRinder

Name und Anschrift des Ursprungsbetriebes:

VVVO-Nr.:

Tiergesundheitliche Angaben

Ich bestätige hiermit, dass das/die nachfolgend bezeichnete/n Tier/Tiere

1. aus einem Ursprungsbetrieb und einem Gebiet stammt, der (das) weder nach Gemeinschaftsrecht noch nach einzelstaatlichem Recht Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Rinderseuchen unterliegt
2. ein Zucht- oder Nutztier ist,
 - das sich - soweit feststellbar - die letzten 30 Tage oder, wenn es sich um weniger als 30 Tage alte Tiere handelt, seit seiner Geburt im Ursprungsbetrieb aufgehalten hat und dass während dieser Zeit kein aus einem Drittland eingeführtes Tier in diesem Betrieb eingestellt worden ist, es sei denn, es ist von allen übrigen Tieren im Betrieb abgesondert worden;
 - das aus einem amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefreien Bestand stammt;
3. Die Rinder stammen aus einer **Zone, die frei** von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist,
 - in der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde,
 - und sie wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft,
 - und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.

Oder:

Die Rinder stammen aus einer weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Zone

und

- die Tiere befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen geimpft

oder

- die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die mind. 14 Tage

nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden,

oder

- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV 8 getestet.

oder

- die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV 8 getestet. Zusätzlich wurden die Tiere mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tagen vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde.

4. Sie wurden nicht gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis / infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft und sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser Rhinotracheitis / infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind und die Ursprungsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone derselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis / infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“
5. Die in der Anlage näher bezeichneten Rinder stammen aus Betrieben, in denen sich nach amtlicher Kenntnis seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.
6. Nach amtlicher Kenntnis kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
7. Die Tiere sind im Zeitraum 14 Tage vor der Veranstaltung am 11.09.2022 serologisch auf BHV1 und BVD mit negativem Ergebnis untersucht worden.

Gesamtzahl der Tiere: _____

Amtliche Kennzeichnung und Geburtsdatum

Kennzeichnung	geboren am	Kennzeichnung	geboren am

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 30 Tage nach Datum der Ausstellung.

Ort, Datum

Unterschrift

Siegel

Ausstellende Behörde:

Name in Druckschrift

Amtsbezeichnung